

Fislibacher ZITIG

Verein Fislibacher Zitig

Statuten

Im Sinne der einfacheren Lesbarkeit wird auf die Nennung beider Geschlechter verzichtet.

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Fislibacher Zitig“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er hat seinen Sitz in Fislibach.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Herausgabe der unabhängigen, vorwiegend auf das Gebiet der Gemeinde Fislibach ausgerichteten „Fislibacher Zitig“. Der Verein arbeitet mit den Dorfvereinen und den politischen Behörden in der Gemeinde eng zusammen. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft werden, sofern sie jährlich den von der Mitgliederversammlung (MV) festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied. Jedes neu eintretende Mitglied erhält eine Aufnahmebestätigung und die Statuten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, unter Beachtung einer halbjährigen Frist, auf das Ende des Rechnungsjahres. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die MV auf Antrag des Vorstandes.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A. die Mitgliederversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Redaktion
- D. die Revisionsstelle

A. Die Mitgliederversammlung (MV)

Art. 5 Zuständigkeit

Die MV ist das oberste Organ des Vereins. Es erfüllt folgende Funktionen:

- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Genehmigung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung der geschäftsführenden Organe
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Voranschlages.
- Abänderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen der MV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

Anträge sind dem Präsidenten mindestens zehn Tage vor der MV schriftlich einzureichen.

Art. 6 Einberufung

Die ordentliche jährliche MV findet in der ersten Jahreshälfte statt. Eine ausserordentliche MV wird auf Beschluss einer MV, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Eine MV wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief oder e-Mail) mit Bekanntgabe der Traktanden an alle Mitglieder.

Art. 7 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen

Die MV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel aller anwesenden Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangt. Für Abstimmung über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

B. Der Vorstand

Art. 8 Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidentenamtes konstituiert er sich selbst. Der Redaktionsleiter der „Fislisbacher Zitig“ nimmt von Amtes wegen an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die MV für eine zweijährige Amtsdauer. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angekündigt werden.

Art. 9 Zuständigkeit

Der Vorstand beschliesst über alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der MV oder anderen Organen übertragen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Wahrung der Vereinsinteressen
- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der MV
- Organisation des Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- Anstellung und Führung des für den Vereinsbetrieb nötigen Personals
- Ernennung des Redaktionsleiters und der Redaktionsmitglieder
- Genehmigung des Dokumentes „Richtlinien für die Redaktion“
- Festlegung der Inseratetarife

Art. 10 Einberufung, Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage vorher. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr.

Schriftlich oder via elektronische Hilfsmittel kann der Vorstand allenfalls gültig beschliessen, wobei aber

jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes an einer formellen Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Art. 11 Zeichnungsrecht

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident bzw. der Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder Kassier.

Für den Bank- und Postverkehr beschliesst der Vorstand über das Zeichnungsrecht.

C. Die Redaktion

Art. 12 Aufgaben

Die Redaktion ist für die Produktion der „Fislisbacher Zitig“ verantwortlich (Redaktion, Gestaltung, Druck, Inseratewerbung). Sie hält sich dabei an die mit dem Vorstand vereinbarten Richtlinien (Art. 9).

Die Berichterstattung muss wahrheitsgetreu sein und soll die Mannigfaltigkeit der Ereignisse und Meinungen in der Gemeinde angemessen zum Ausdruck bringen. Falschmeldungen sind zu berichtigen.

Allfällige Vereinbarungen mit Dritten über Druck der Zeitung oder Inseratewerbung bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

D. Die Revisionsstelle

Art. 13 Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, als Revisionsstelle für eine zweijährige Amtsdauer.

Art. 14 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der MV Bericht. Sie hat Einsichtsrecht in alle Tätigkeitsbereiche und Akten.

Finanzen

Art. 15 Finanzierung des Vereins

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Inseraten
- allgemeine Zuwendungen, Schenkungen etc.

Art. 16 Haftung

Für die eingegangenen Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

Art. 17 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Schlussbestimmungen

Art. 18 Auflösung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2019 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 11. März 1993.

Fislisbach, 5. Juni 2019

Präsidentin:

Tanja Wiegers

Aktuarin:

Marlies Möckli Schibli